

Industrie- und Handelskammer · Postfach 1366 · 15203 Frankfurt (Oder)

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg (GL)
Leiterin Referat GL 6
Frau Renate Hoff
Postfach 60 07 52
14411 Potsdam

| | | | | | |
|--------------|-----------------|---------|---------|----------------------------|------------|
| Aktenzeichen | Ansprechpartner | Telefon | Telefax | E-Mail | Datum |
| | Annekathrin Kuß | -1326 | -1390 | Kuss@ihk-ostbrandenburg.de | 04.05.2018 |

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Hoff,

die Industrie- und Handelskammern vertreten das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft. Unsere Aufgabe ist, die wirtschaftlichen Interessen einzelner Betriebe oder Gewerbezweige abzuwägen und ausgleichend zu berücksichtigen.

Den Landesentwicklungsplan sehen die IHKs als zentrales Instrument zur Ordnung und Entwicklung des Raumes. Er gibt den Unternehmen Planungssicherheit und bildet den Rahmen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Die IHKs in Berlin und Brandenburg vertreten die mehr als 450.000 gewerblich tätigen Unternehmen der Metropolregion.

Unsere Ausführungen werden wir entlang der vorgegebenen Struktur des Entwurfs vornehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unkommentierte Themen nicht automatisch Zustimmung der Wirtschaft bedeuten und gegebenenfalls in einem weiteren Verfahrensschritt behandelt werden. Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme auf die uns übermittelten Hinweise unserer Mitgliedsunternehmen, die wir intensiv in den Prozess zur Erarbeitung der IHK-Stellungnahme eingebunden haben, sowie auf die von unserem Ehrenamt beschlossenen wirtschaftspolitischen Positionen.

Wie beim ersten Entwurf des LEP HR haben die Brandenburger IHKs sowie die Industrie- und Handelskammer zu Berlin bei der Erarbeitung einer Position eng zusammengearbeitet. Dabei sind zu einzelnen Zielen und Grundsätzen des LEP HR, zumeist regional begründete, Unterschiede aufgetreten, die sich in unserer Stellungnahme wiederfinden.

Für die Aufnahme und Beachtung vieler von uns zum ersten Planentwurf gegebenen Anregungen möchten wir uns bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Gundolf Schülke

Anlage
Stellungnahme

Stellungnahme

zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Dezember 2017

der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

Der LEP HR ist ein entscheidendes Gestaltungsformat für die Hauptstadtregion über mindestens die nächste Dekade. Er bildet die Grundlage dafür, wie wir unsere Region zukunftsicher und wettbewerbsfähig aufstellen, damit sie uns eine Heimat bietet und wir sie als attraktiven Lebens- und Arbeitsort begreifen. Eine besondere Herausforderung sehen wir im Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen der Metropole und seinem Umland gegenüber dem weiteren Metropolraum in Brandenburg. Die IHK Ostbrandenburg fordert einen auch unter ökonomischen Aspekten nachhaltigen Entwicklungsplan für eine Region, die den Unternehmen Bestand und Entfaltung bietet, anziehend auf Investoren und Arbeitskräfte wirkt, in der auch künftige Generationen gerne leben und arbeiten. Als Interessenvertretung von rund 39.000 Mitgliedsunternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Ostbrandenburg nimmt die IHK Ostbrandenburg wie folgt Stellung:

Im Einzelnen

zu II „Rahmenbedingungen“

Die im zweiten Entwurf des LEP HR untersuchten und dargestellten Rahmenbedingungen sind den räumlichen Herausforderungen, vor denen die Hauptstadtregion in der kommenden Dekade steht, in weiten Teilen angemessen.

Ein Siedlungsstern ist entsprechend der räumlichen Struktur sowie der Genese sehr sinnvoll und nachvollziehbar. Auch global gibt es gute Beispiele (bspw. Kopenhagen), wonach ein axiales Entwicklungsmodell gegenüber einer ringzonalen Entwicklung deutliche Vorteile aufweist. Hierdurch werden neben der effizienten Ausnutzung von schienengebundenen Verkehrswegen zum Beispiel auch Vorteile für die Lebensqualität in Berlin und seinem Umland gesehen. Wichtig ist es, diese Verkehrswege durch die Bahn bestmöglich zu qualifizieren und den Gemeinden und Städten in den Achsenzwischenräumen alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Vor dem Hintergrund einer hohen Lebensqualität, z. B. durch die berlinnahe Möglichkeit des Wohnens „im Grünen“, wird es gerade hier die nachgefragtesten Siedlungen geben.

Kritik besteht jedoch hinsichtlich der Darstellung des Siedlungssterns der wachsenden Metropole. Dass sich Entwicklungen konzentrieren müssen, ist auch aus Sicht der Wirtschaft richtig und nachvollziehbar, und dass in diesem Zusammenhang die schienengebundenen Verkehrsangebote eine besondere Rolle für die Tausenden Pendler haben, ebenfalls. Bereits jetzt besteht erheblicher Flächenmangel im berlinnahen Raum, der sich u. a. auf die unzulängliche Verfügbarkeit von Pendlerparkplätzen auswirkt. Der Handlungsdruck zur Ausweisung weiterer Parkflächen in Bahnhofstestellen-Nähe ist enorm, jedoch nicht verfügbar. Die logische Konsequenz ist eine Ausweitung des nicht schienengebundenen ÖPNV-Angebotes sowie – als landesplanerische Aufgabe – die Erweiterung des Siedlungssterns entlang der dargestellten Achsen. Diese Flächenausweitung kann sich zur Entspannung der Situation teilweise bis zu den Städten der sogenannten 2. Reihe ziehen, die unter Beachtung der Entfernungen in den Siedlungsstern einbezogen werden sollten.

Für das Konzept der Achsenzwischenräume sowie der Städte der sogenannten 2. Reihe ist eine nachvollziehbare Planung erforderlich. Aus unserer Perspektive sind die Städte nicht nur Schlafstädte für Berlin- und Potsdam-Pendler, weshalb der Grundsatz 5.8 (wie von uns im späteren Teil der Stellungnahme vorgeschlagen) geändert werden muss. Zum einen sollten die Gemeinden, die keine zentralörtliche Einordnung haben und an den Schienenhaltewerten der Achsen liegen, mit einbezogen werden und zum anderen sind die Ober- und Mittelzentren im Sinne einer integrierten städtischen und räumlichen Entwicklung zu betrachten.

Die IHKS sprechen sich ausdrücklich dafür aus, die Städte der sogenannten 2. Reihe so nicht mehr zu benennen. Es zeigt sich in der öffentlichen Wahrnehmung, dass hierdurch eine Fokussierung auf Berlin verfestigt wird und diese Städte nur „zweitbeste“ sind. Für den ihn umgebenden Raum sind diese Städte jedoch, im Sinne der alten „dezentralen Konzentration“, wichtige Ankerpunkte regionaler und überregionaler Entwicklung und damit aus Brandenburger Sicht 1. Wahl.

Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum

Wir begrüßen, dass die Landesplanung im Strukturwandel in der Lausitz eine besondere Herausforderung sieht, die durch die Energiewende und den vom Bund vorgegebenen Ausstieg aus der Braunkohlenförderung verstärkt wird.

Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang, diese besondere Herausforderung mit einem landesplanerischen Grundsatz zu dokumentieren. Wir empfehlen daher eine Ergänzung im Abschnitt III Textliche Festsetzungen (s. dort).

Kartografisch und textlich sollten die regionalen Wachstumskerne, die Wasserstraßen, die Häfen und Regionalflughäfen in diesem Arbeitsschritt mit dargestellt sowie ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung der Festsetzungen beschrieben werden. Insbesondere die Bundeswasserstraßen, die ein wichtiger Bestandteil des TEN-T-Netzes sind oder werden sollen, sollten dementsprechend gekennzeichnet und damit als Entwicklungsziel in der Landesplanung besonders verankert werden. Der Erhalt und die Nutzung der Wasserstraßen dienen zudem nicht nur als Baustein einer guten Infrastrukturanbindung und damit als Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, sondern liefern einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus sollten auch Verbindungsbedarfe (auch grenzüberschreitend) für Wasserstraßen dargestellt werden.

zu III „Textliche Festlegungen“ und IV „Begründungen“

1 Hauptstadtregion

Im Rahmen der Erarbeitung des zweiten Entwurfs wurden die Strukturräume einer Neubewertung unterzogen und entsprechend der sich ergebenden Bedingungen neu gegliedert. Hierdurch ergibt sich eine zeitgemäße Ordnung des Raumes.

Grundsätze und Ziele, die aufbauend auf das LEPro 2007 vertiefende Entwicklungsperspektiven festlegen, fehlen im LEP HR. Der Abwägung nachgeordneter Planungsebenen entfällt damit eine Steuerungsmöglichkeit mit den Zielen der Entwicklung der gemeinsamen Hauptstadtregion. So könnte § 1 (4) LEPro 2007 im Sinne eines oder mehrerer Entwicklungsziele

konkretisiert werden, um z. B. grenzübergreifende Abstimmungsprozesse auf regionaler und kommunaler Ebene zu stärken. Die textlichen Festlegungen des LEP B-B (1.1 (G) und 1.2 (G)) könnten eine erste Grundlage zur Weiterentwicklung bilden.

2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

Die gewerbliche Wirtschaft begrüßt ausdrücklich, dass der LEP HR die wirtschaftliche Entwicklung in einem eigenen Kapitel behandelt. Die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung sind eng miteinander verzahnt. Der LEP HR bildet neben der Gesetzgebung einen Handlungsrahmen und gibt Planungssicherheit für Industrie und Gewerbe.

zu Grundsatz 2.1

Der Grundsatz 2.1 ist nachvollziehbar. Darüber hinaus müssen in allen Räumen der Hauptstadtregion differenzierte Wirtschaftsstrukturen erschlossen und entwickelt werden. Eine Forderung der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten durch die Länder Berlin und Brandenburg sollte insbesondere in vom Strukturwandel betroffenen Regionen gefördert werden. Keinen Hinweis gibt der Entwurf jedoch dahingehend, wer die integrierten regionalen Entwicklungskonzepte erarbeiten soll und in welchem Verhältnis diese zu anderen Instrumenten der Landesplanung stehen.

Im Übrigen sehen wir, abweichend von der Aufzählung in der Begründung, u. a. auch im deutsch-polnischen Verflechtungsraum langfristig umfangreichen Handlungsbedarf, um die wirtschaftlichen Potenziale in den Grenzregionen zu sichern (z. B. Schwedt/Oder, Frankfurt (Oder), Eisenhüttenstadt, Forst und Guben).

Wie bereits in den Rahmenbedingungen S. 2 f. unserer Stellungnahme erläutert, empfehlen wir der Landesplanung, der besonderen Herausforderung aufgrund des Strukturwandels Lausitz mit einem eigenen landesplanerischen Grundsatz gerecht zu werden. Dazu haben wir folgenden Formulierungsvorschlag, mit dem wir uns der Position des Braunkohlenausschusses inhaltlich anschließen:

„Grundsatz 2.1.1 Strukturwandel Lausitz – Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sollen so entwickelt und gefördert werden, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können.

Dabei sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume gestärkt werden durch

- die Erarbeitung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte,
- den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe,
- den Abbau infrastruktureller Defizite,
- die weitere Entwicklung und Inwertsetzung der Bergbaufolgelandschaften,
- die Schaffung von Synergieeffekten zwischen Gebietskörperschaften, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen,
- die Stärkung der interkommunalen, regionalen, länder- und grenzübergreifenden Kooperation sowie
- die Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe.“

zu Grundsatz 2.2

Es wird begrüßt, dass die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in der gesamten Hauptstadtregion möglich ist (G 2.2). Die Festlegung „[...] unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung [...]“ halten wir für entbehrlich, da ein Vorrang anderer qualitativer Ziele - wie z. B. Wohnbebauung - suggeriert wird. Es wird empfohlen, die genannte Textpassage zu streichen und Grundsatz 2.2 wie folgt zu formulieren:

„Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“

Der zweite Satz beinhaltet bereits die anderen Abwägungsbelange, wie z. B. Freiraum- und Naturschutz, Nachhaltigkeit und sparsamer Umgang mit Ressourcen, Landschaftsentwicklung sowie die Entwicklung von Wohngebieten.

Der Grundsatz 2.2 sollte aus unserer Sicht als Ziel formuliert werden.

Des Weiteren sprechen wir uns dafür aus, die landesbedeutsamen Standorte industriell-gewerblicher Konzentration kartographisch festzulegen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft hat dieses Vorgehen u. a. den Vorteil, dass für Ansiedlungsvorhaben aus dem internationalen Kontext zunächst in diesen Gebieten nach Gewerbeflächen gesucht und damit die Ordnungs- und Entwicklungsfunktion der Raumplanung unterstützt wird.

zu Ziel 2.3

Entsprechend Ziel 2.3 sind für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben (GIV) in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen. Die Sicherung großflächiger Standorte entspricht der ausdrücklichen Forderung der Wirtschaft. In der Hauptstadtregion ergeben sich durch die Strukturbrüche im Zuge der deutschen Wiedervereinigung bis heute Potenziale, industrielle und militärische Konversionsflächen als großflächige Gewerbestandorte zu nutzen, da diese i.d.R. planerisch nicht auf der „grünen Wiese“ liegen. Solche Flächen sind durch die Landesplanung zu sichern. Wünschenswert ist aus Sicht der Wirtschaft nach wie vor, die im LEP BB bereits festgelegten Standorte der gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte zu evaluieren und im LEP HR neu festzulegen.

Alternativ schlagen wir zur Sicherung der GIV in den Regionalplänen vor, Kriterien zu entwickeln, die sich aus den Erfahrungen der Branchen und Cluster sowie den regionalen Wachstumskernen ergeben. Die Mindestgröße von 100 ha muss reduziert und an die tatsächlichen Anforderungen angepasst werden. Konversionsflächen bilden daneben räumliche Potenziale zur Ansiedlung von Unternehmen, die den Branchen artverwandt sind. Diese sind infrastrukturell häufig bereits gut erschlossen und dienen der weiteren Minimierung von Nutzungskonflikten.

zu Grundsatz 2.4

In der Entwicklung des Grundsatzes 2.4 wurden Anmerkungen der IHKs im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf beachtet und eingebracht. Insbesondere die Orientierung an den Verkehrsachsen und verschiedenen Verkehrsträgern ist zu begrüßen. Wir empfehlen

weiterhin, den Standort des Hafens Königs Wusterhausen als Güterverkehrszentrum Schönefelder Kreuz aufzunehmen. Er erfüllt ebenfalls die hohen Anforderungen zum Güterverkehr und zum Güterumschlag. Wir empfehlen weiterhin, die multimodalen Logistikstandorte (öffentliche Binnenhäfen mit den umgebenden Industrieflächen) sowie die für den Güterverkehr relevanten Bundeswasserstraßen in die Karte Funktionales Verkehrsnetz aufzunehmen.

Logistikstandorte sind i. d. R. großflächige gewerblich-industrielle Standorte. Ihr Bestand ist zu sichern, wenn nötig sind neue Standorte zu entwickeln und von anderen Nutzungen freizuhalten. Gerade aus dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme heraus ist die Konzentration solcher Ansiedlungen wünschenswert. Die Einbindung in transeuropäische Netze ist essenziell.

zu Grundsatz 2.5

Wir begrüßen, dass durch den LEP HR die Bedeutung des flächendeckenden Breitbandausbaus herausgestellt wird. Für die Hauptstadtregion ergeben sich in diesem Themenfeld vordringliche Handlungsfelder. Wir empfehlen den Grundsatz 2.5 im Kontext der Daseinsvorsorge zu einem Ziel aufzuwerten.

zu Ziel 2.7

In diesem Ziel wird auf die Beeinträchtigung von Versorgungsbereichen abgestellt und dazu der unbestimmte Begriff „geplanter zentraler Versorgungsbereiche“ verwendet. Zur Klarstellung empfehlen wir eine Änderung, da zentrale Versorgungsbereiche entweder faktisch bestehen und zu beachten sind oder rechtlich durch ein bestätigtes kommunales Einzelhandelskonzept festgelegt wurden.

Formulierungsvorschlag:

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit faktisch bestehender oder in rechtlich verbindlichen Einzelhandelskonzepten festgelegten zentralen Versorgungsbereichen benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot).

In der Begründung zu Ziel 2.7 wird auf das Erfordernis eines handelswissenschaftlichen Gutachtens verwiesen, das der Projektträger zu finanzieren hat und das die GL vergibt sowie fachlich steuert. Unklar ist jedoch, warum es zur Beurteilung eines neuen großflächigen Standortes ein zweites Gutachten geben muss. Ganz selbstverständlich wird ohnehin ein Gutachten erarbeitet. Dies erfolgt in der Regel in Vergabe der Kommune und Finanzierung durch den Projektträger, was im Prinzip der gleichen Konstellation folgt. Einen Grund, dem Projektträger nun die finanzielle Last für ein zusätzliches Gutachten zu übertragen, das auch bei einem zweiten Auftraggeber unter objektiven Gesichtspunkten zu keinem anderen Ergebnis kommen kann, können wir nicht erkennen. Wir halten daher diese Forderung für absolut entbehrlich und zweifeln auch hinsichtlich des zeitlichen sowie bürokratischen Aufwandes am Erfolg dieses Ansinnens.

zu Grundsatz 2.11

Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass sich der LEP HR ausschließlich mit dem Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und Landesrechtes beschäftigen sollte. Die aufgeführten Regelungen hinsichtlich strukturverträglicher Kaufkraftbindungen weisen keinen Raumbezug auf. Daher sollten die Bedingungen und Größenordnungen von Kaufkraftabschöpfungen auch nicht Inhalt landesplanerischer Steuerung sein. Der Grundsatz G 2.11 ist daher aus unserer Sicht zu streichen.

zu Ziel 2.12

Die Diskussionen zu diesem landesplanerischen Ziel erzeugte sehr differenzierte Unternehmermeinungen. Im Zuge der Abwägung des Gesamtinteresses und der Wahrung der Wettbewerbsgleichheit empfiehlt die IHK Ostbrandenburg, die vorhabenbezogene Verkaufsfläche im Absatz 1, entsprechend dem 1. Entwurf, bei 2.000 m² zu belassen.

Alternativ sollte der dritte Satz als eigener 2. Absatz wie folgt formuliert werden:

(2) Soweit die Kaufkraft in einer Gemeinde eine Nachfrage für größere Verkaufsflächen im Bereich der Nahversorgung schafft, sind diese unter Beachtung des Kaufkraftpotenzials in der Gemeinde entwickelbar.

Dieser Vorschlag für einen neuen Absatz (2) dient dazu, den Gemeinden eine Versorgungsmöglichkeit für die Bewohner des eigenen Gemeindegebiets zu ermöglichen.

Im Übrigen halten wir an unserer Überzeugung fest, dass die Größenfestlegung von Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung für Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte von weiteren 1.000 m² Verkaufsfläche absolut entbehrlich ist.

Diese Festlegung widerspricht dem Gedanken der Stärkung Zentraler Orte und Zentraler Versorgungsbereiche. Insbesondere die Möglichkeit, diese Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente zu nutzen, kann zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss gerade im ländlichen Bereich führen. Zur Stärkung des ländlichen Raums bedarf es einer räumlichen Konzentration von Angeboten, damit diese als Identifikationsorte für Einwohner im ländlichen Raum wirken können.

zu Ziel 2.13

Wir begrüßen die Aufwertung des Integrationsgebotes zum raumordnerischen Ziel. Darüber hinaus halten wir unsere Forderung aufrecht, den Terminus „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen oder zu ergänzen. Diese könnten beispielsweise auf Ebene der Regionalplanung gemeinsam mit den Kommunen festgesetzt und gebietsscharf dargestellt werden.

Darüber hinaus sollten Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur im Siedlungszusammenhang zulässig sein. Vorhaben in solitären Lagen bzw. an Ausfallstraßen sind in der Regel raumbedeutsam und konterkarieren dadurch das Zentrale-Orte-System. Daher schlagen wir vor, den Absatz (2) wie folgt zu formulieren:

„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche, aber nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig.“

zu Ziel 2.14

Das Ziel Agglomerationen außerhalb zentraler Orte entgegenzuwirken, halten wir nach wie vor für wichtig, verweisen aber nochmals auf unseren Hinweis zum 1. Entwurf.

Die in der Begründung aufgeführte Definition einer Einzelhandelsagglomeration sollte überarbeitet werden. Hier ist aufgeführt, dass „von einer Agglomeration [...] ausgegangen werden [kann], wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt“. Diese Definition sollte entfallen. Stattdessen sollte auf die Auswirkungen abgestellt werden, so wie sie im Satz 1 der Begründung zu Z 3.11 dargestellt werden: „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken.“ Diese Definition erachten wir als ausreichend.

zu Ziel 2.15

Die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe hat aus Sicht der Wirtschaft eine besonders hohe Priorität und wird in der Begründung zum LEP HR mit ihrer besonderen Bedeutung dargestellt. Insofern begrüßen wir, dass der Plangeber die oberflächennahen Rohstoffe mit einem beachtenspflichtigen Ziel würdigt. Wir raten dringend dazu, über die Festlegung im Ziel 2.15 hinaus, die Flächen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe verbindlich als Vorranggebiete festzulegen und schlagen die folgende Formulierung vor:

„In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.“

Für die **Begründung zu Z 2.15** schlagen wir vor, auf die weitere Umsetzung dieser Zielstellung einzugehen und Anforderungen an Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie langfristige Sicherung wie folgt zu formulieren:

„Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sollen insbesondere festgelegt werden:

- bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe sowie
- landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Ton, Kalkstein, Quarzsand, Festgestein und Kiessand, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind).

Für die Festlegung dieser Gebiete ist die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten und für den Umfang eine sichere, bedarfsorientierte, regional ausgewogene Versorgung zu gewährleisten.

Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete etc.). Dagegen sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die die gesicherte Rohstofflagerstätte nicht beeinträchtigen - wie Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholungsnutzung - mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten ist möglich.

Mit der Festlegung als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollen die Lagerstätten vor Nutzungen geschützt werden, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Nutzung der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig.

3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte

zu Ziel 3.1

Die zentralörtliche Gliederung wurde im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs einer differenzierten Analyse unterzogen.

Da sich die Raumstruktur in den einzelnen Teilräumen stark voneinander unterscheidet, ist zu überlegen, das Zentrale-Orte-Konzept entsprechend zu differenzieren. Das Christaller'sche Modell wurde für einen Raum entwickelt, der dem weiteren Metropolenraum am ehesten entspricht, sodass hier der höchste Mehrwert in der zentralörtlichen Gliederung besteht. Insbesondere im Berliner Umland, in dem die Orte durch die entsprechende Siedlungsgenese fließend ineinander übergehen, wie z. B. in Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf, wäre eine Funktionsteilung überlegenswert.

Wir schlagen vor, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen im weiteren Metropolenraum (Land Brandenburg) die dreistufige zentralörtliche Gliederung nach dem Zentralen-Orte-System der Bundesrepublik (einschließlich der Grundzentren) vorzunehmen.

zu Ziel 3.3

Gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR erfolgte hier eine deutliche Veränderung, indem die Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) nicht mehr die Ortslagen der früher selbstständigen Städte und Gemeinden sein sollen, sondern nur noch die funktionsstarken Ortsteile geeigneter Gemeinden. Das Ziel einer Stärkung des Hauptortes tragen wir inhaltlich mit und begrüßen die Möglichkeit der Kriterienfestlegung in den Regionalen Planungsgemeinschaften, um regionale Belange berücksichtigen zu können. Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass die Festlegung nur eines Ortsteils innerhalb einer Gemeinde die Entwicklung in anderen Ortsteilen blockieren kann. Bereits jetzt zeichnet es sich ab, dass in den Stadtkernen der ehemaligen Grundzentren erheblicher Wohnungsmangel ohne die Möglichkeit einer Innenverdichtung besteht. Diese Orte reagieren auf Ansiedlungs- und Bauinvestitionswünsche ihrer Bürger, indem sie Innenverdichtungen auch in anderen begehrten Ortsteilen vornehmen. Die Einschränkung eines GSP nur auf den Ortsteil behindert diese Entwicklung jedoch.

4 Kulturlandschaften und ländliche Räume

Erfreulich ist, dass die ländlichen Räume jetzt mit einem eigenen Grundsatz im LEP-Entwurf vorkommen. Die Zusammenfassung in der Gliederung des Kapitels suggeriert allerdings, dass es Kulturlandschaften nur in ländlichen Räumen gäbe. Abbildung 5 (S. 75) zeigt auf, dass Kulturlandschaften als Handlungsräume ein flächendeckendes Konzept sind, welches z. B. auch in Berlin seine Anwendung findet. Dieses wird insbesondere in Behörden häufig schlecht verstanden. In der Folge entfalten die in der Landesplanung installierten, durchaus wertvollen Konzepte in der Praxis kaum Wirkung.

Aus unserer Sicht reichen die Grundsätze 4.1 und 4.2 sowie die Vorgaben im Umwelt-, Raumordnungs- und Baurecht aus, um die Kulturlandschaften für die Zeit der Gültigkeit des LEP HR zu erhalten und zu entwickeln. Die Potenziale des vorgeschlagenen Grundsatzes G 4.4 ergeben sich unter anderem aus dem LEPro 2007 § 4 (2) und helfen regionale Aktivitäten weiterhin auf einer breiten Basis zu fördern und Innovationspotenziale zu heben.

Die kulturlandschaftlichen Handlungsräume werden in der Begründung zu dem landesplanerischen Grundsatz anhand einer Abbildung dargestellt. Wir empfehlen hierzu, die Kulturlandschaft Gubiner Berge ebenfalls in die Kartendarstellung aufzunehmen. Sowohl auf deutscher als auch auf polnischer Seite haben sich bereits Initiativen gebildet, um die Wiederherstellung der Kulturlandschaft Gubiner Berge zu befördern. Mit den entsprechend erforderlichen Studien soll dieser Prozess gefördert werden.

Die IHKs in Berlin und Brandenburg fördern verstärkt lokale und regionale Initiativen sowie bürgerschaftliches Engagement und arbeiten damit zielkonform im Sinne der Landesplanung. Mit diesen Initiativen konfrontiert, blockieren die Verwaltungen insbesondere dann, wenn es den Baubereich (z. B. § 35 BauGB, in dem unter anderem Kulturlandschaften verankert sind) oder die Denkmalpflege und den Denkmalschutz betrifft. Wir sehen die Landesplanung an dieser Stelle in der Pflicht, den nachgeordneten Behörden den Inhalt des Kapitels zu verdeutlichen. Es gibt in Bezug auf die regionale Entwicklung große Potenziale in den Ausführungen der Landesplanung, bei denen es bisher nicht gelungen ist, die Konzepte praxistauglich vermitteln- und händelbar zu machen. Die kulturlandschaftlichen Handlungsräume finden deshalb in der Praxis keine wesentliche Anwendung.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sprechen wir uns dafür aus, die ländlichen Räume und die Kulturlandschaft in den textlichen Festlegungen voneinander zu trennen. Der Grundsatz 4.3 sollte grundlegend überarbeitet werden. Die ländlichen Räume spielen auf der einen Seite als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume eine wichtige Rolle, die auf der Grundlage anderer Herausforderungen und Chancen als diejenigen der Städte eigenständig zu betrachten sind. Auf der anderen Seite spielen sie im Kontext der Hauptstadtregion im Zuge einer Stadt-Land-Partnerschaft eine bedeutende Rolle, beispielsweise zur Stärkung traditioneller und moderner Erwerbsquellen der Land-, Forst-, Ernährung- und Energiewirtschaft sowie insbesondere dem ländlichen Tourismus. Wir sprechen uns dafür aus, zwei Grundsätze wie folgt zu formulieren.

G 4.3 „Ländliche Räume: Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum bilden.“

G 4.4 „Stadt-Land-Partnerschaften: Die Potenziale der unterschiedlichen ländlichen Räume sollen zum Nutzen der gesamten Hauptstadtregion entwickelt werden.“

5 Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung stellt im Rahmen der Landesplanung einen der konfliktträchtigsten Punkte dar. Die Landesplanung hat hierbei im Besonderen zwischen der kommunalen Planungshoheit, der Fachplanungen sowie übergeordneten politisch-gesellschaftlichen Anforderungen - wie z. B. den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung - abzuwägen.

Wir schlagen vor, im Grundsatz 5.8 den Satz „Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ durch den Satz „Für die Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung müssen geeignete Standorte angeboten werden, die eine hohe Entwicklungsqualität ermöglichen.“ zu ersetzen. Die Städte (einschließlich Frankfurt (Oder)) mit einer Pendeldistanz von unter 60 Minuten um Berlin dienen aus unserer Sicht nicht als „Schlafstädte“ für Pendler, sondern als eigene Ankerpunkte der regionalen Entwicklung. Die Flächen im Umfeld der Schienenhaltepunkte in den Ober- und Mittelzentren sind meist zentral gelegene, innerstädtische Flächen, die im Sinne einer integrierten städtischen Entwicklung eine Vielzahl an Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus ist es unserer Meinung nach wichtig, mit diesem Grundsatz nicht nur Ober- und Mittelzentren anzusprechen, sondern alle Siedlungen, die entlang des Siedlungssterns an den Schienenhaltepunkten liegen. Siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu II Rahmenbedingungen.

Im Grundsatz 5.10 sollten die Siedlungszwecke in Punkt 1 konkretisiert werden, damit explizit deutlich wird, dass es sich nicht nur um Siedlungszwecke im Sinne der Wohnraumversorgung handelt. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff „Siedlungszwecke“ durch „Wohnen und Gewerbe“ zu ersetzen.

Damit soll die Klarstellung erfolgen, dass der Begriff Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe gleichermaßen einschließt und diese beiden städtischen Nutzungen im Fokus einer Revitalisierung von siedlungsnahen Konversionsflächen liegt.

6 Freiraumentwicklung

Bei der Festlegung des Freiraumverbundes erfolgte eine Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen im Gegenstromprinzip, insbesondere auch mit der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Die Kartendarstellung weist jedoch große Teile des Tagebaus Rüdersdorf als Freiraumverbund aus. Dabei handelt es sich um eine überlagerte Fläche von ca. 100 ha. Daraus ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial. Ebenso kritisch sehen wir, dass Erweiterungsflächen des Tagebaus sowie der Hafen am Kriensee und die Wasserhaltung am Stienitzsee vom Freiraumverbund betroffen sind.

Ähnliches ist uns bei der Kläranlage im Nordosten von Frankfurt (Oder) sowie bei Überplanungen der Autobahn A 12 aufgefallen. Wir bitten, dies zu prüfen.

Zur Sicherung einer touristischen Entwicklung bei der Vernetzung der Landschaften mit einem besonders hohen Erlebniswert mit Kur- und Erholungsorten und landesbedeutsamen touristischen Wegeinfrastrukturen schlagen wir vor, das Ziel 6.2 Absatz 2 bei der Aufzählung der Ausnahmefälle den touristische Aspekt entsprechend zu berücksichtigen.

7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

zu Ziel 7.1

Die IHK Ostbrandenburg begrüßt, dass die Verflechtungen mit der Republik Polen an dieser Stelle Beachtung finden. Jedoch könnte der LEP HR insbesondere auf die infrastrukturellen Qualifizierungs- und Ausbaumaßnahmen sowie der Bedarfe noch stärker eingehen. Engpässe im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Schiene, der Straße und auch der Wasserstraße vermeiden zu helfen, halten wir für zwingend erforderlich.

zu Ziel 7.2

Analog unserer Forderung aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf empfehlen wir eine neue Formulierung: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion, insbesondere zur Anbindung an die Metropole Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln.“

Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und das damit einhergehende Wachstum von Pendlerströmen benötigen leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen. Um Entwicklungsoptionen für den Güter- und Personenverkehr zu eröffnen, halten wir eine nachfragegerechte Orientierung für nicht ausreichend, da eine nicht vorhandene Infrastruktur auch keine Nachfrage erzeugen kann.

Die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen Umland und der Metropole Berlin (z. B. die Bundesstraßen 96, 101, 158) sichern vielfach maßgeblich die Erreichbarkeit der Berliner Gewerbe- und Industriestandorte. Ein ungehinderter Waren- und Personenverkehr über diese Anbindungen ist für den Fortbestand und die weitere Entwicklung dieser Standorte unverzichtbar.

zu Ziel 7.3

Wir halten es insbesondere in Bezug auf die Entwicklung des Luftverkehrs nicht mehr für zeitgemäß, den LEPro 2003 § 19 anzusetzen (S. 34). Insbesondere nach dem 11. September 2001 waren die Zahlen im Luftverkehr stark eingebrochen. So lagen die Flüge nach Zahlen der Deutschen Flugsicherung für Deutschland im Jahr 2003 bei 2,5 Mio. Flügen gegenüber 3,1 Mio. Flügen in 2016. Für die internationalen Berliner Flughäfen stiegen die Zahlen der Starts- und Landungen von etwa 239.000 (2012) auf 279.000 (2016) an. Die Steigerung im Berliner Luftverkehr liegt deutlich über dem gesamtdeutschen Trend, da die Luftverkehrsbewegungen seit der Wirtschaftskrise stagnierten (im Jahr 2008 wurden bereits 3,1 Mio. Flüge in Deutschland gezählt).

Auf dieser Grundlage ist es - wenngleich juristisch korrekt - planerisch nicht nachvollziehbar, das §19 (11) LEPro 2003 noch in Kraft ist. Insbesondere der „zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten“ hat sich seit 2003 signifikant geändert. Es ist zu beachten, dass im Sinne des LEP HR - der bis in die späten 2020er Jahre seine räumliche Steuerungswirkung entfaltet - die niedrigsten Luftverkehrszahlen seit 2000 als Maß zur Orientierung genutzt werden.

Auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen halten wir den folgenden Änderungsvorschlag des Zieles 7.3 Absatz 1 für vertretbar und bitten, diesen zu berücksichtigen:

Z 7.3 Flugverkehr

„(1) Linienpassagierflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14.000 Kilogramm. Darüber hinaus sind für den Bedarfsfall regionale Flugplätze als Ausweichlandeplätze zu definieren und vorzuhalten. Nach Öffnung des BER erfolgt die Evaluierung der Kapazitäten hinsichtlich der Aufhebung der Beschränkungen aus Satz 1.“

So können die verbleibenden Geschäftsfelder von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis 14.000 Kilogramm bedient werden.

Die Ergänzung zum Absatz 1 dient der Klarstellung, den Flugverkehr mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14.000 Kilogramm zuzulassen. Keiner der in Brandenburg existierenden Verkehrs- und Sonderlandesplätze stellt den Singlestandort BER in Frage. Vielmehr sehen sich die Betreiber der Landeplätze gezwungen und sind auch in der Lage neue Geschäftsfelder zu erschließen.

Die Formulierung zur Einführung des Instrumentenflugverfahrens in der Begründung auf Seite 113 - bezüglich der Kosten und der damit einhergehenden Wertung der Entwicklungschancen für Landeplätze in Brandenburg - bitten wir, zu streichen.

8 Klima, Hochwasser und Energie

Entsprechend unsere Anmerkungen zum ersten Entwurf des LEP HR wurde durch den Plangeber der Grundsatz 8.1 (3) konkretisiert. Der Ausbau erfolgt nun nicht mehr „bedarfsgerecht“ und „raumverträglich“, sondern ausschließlich „raumverträglich“. Da zwischen beiden Aspekte Konfliktsituationen entstehen können, bot sich die Klarstellung an.

9 Interkommunale und regionale Kooperation

zu Grundsatz 9. 1

Die grenznahen Zentralen Orte in Polen und die grenzüberschreitenden Verflechtungsbeziehungen sollten im LEP HR benannt und in der Festlegungskarte abgebildet werden. Gleiches gilt für die benachbarten Mittel- und Oberzentren anderer Bundesländer.

zu Grundsatz 9. 2

Wir schlagen vor, den Grundsatz 9.2 zu einem Ziel aufzuwerten. Aufgrund der engen Verflechtung zwischen Berlin und seinem Umland sehen wir eine Kooperation sowie die Abstimmung bei nachgelagerten Planverfahren als unumgänglich an, sodass dieser Aspekt bereits aus Sicht der Landesplanung als letztabgewogen angesehen werden kann.

Wir fordern, die Zusammenarbeit der länderübergreifenden Gremien - wie zum Beispiel das Kommunale Nachbarschaftsforum - zu verstärken und an dieser Stelle mit in die Landesplanung aufzunehmen.